

3265 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juni 1987 betreffend ein Internationales
Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen samt Anlagen

Im Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa wurde am 31. März 1982 das gegenständliche Übereinkommen zur Unterzeichnung aufgelegt und lag bis zum 31. März 1984 in Genf zur Unterzeichnung auf. Seit dem 1. April 1984 ist der Beitritt zum Übereinkommen möglich. Österreich hat das Übereinkommen zunächst nicht unterzeichnet, weil Bedenken gegen die Bedeutung einiger Bestimmungen bestanden. Das Übereinkommen ist nur in wenigen Bereichen unmittelbar verpflichtend und beschränkt sich überwiegend darauf, die Vertragsparteien zu verhalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine bestimmte Form der Kontrollen oder Vorgangsweise einzuhalten. Grundgedanke des Übereinkommens ist, daß alle übrigen Kontrollen mit der Zollkontrolle koordiniert werden sollen und darüber hinaus grenzüberschreitend eine Koordinierung zwischen den Nachbarstaaten zu erfolgen hat. Da auch die EWG Vertragspartei des Übereinkommens ist, schafft das Übereinkommen erstmals die Möglichkeit, auch bei Dienststellen der EWG im Sinne dieses Übereinkommens zu intervenieren.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 4. Juni 1987 betreffend ein Internationales Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

S t e i n l e
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. F r a u s c h e r
Obmannstellvertreter